

RS OGH 1967/9/13 5Ob37/67, 8Ob92/74, 7Ob799/76, 3Ob578/78, 2Ob557/85, 3Ob615/89, 3Ob623/89, 5Ob68/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1967

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §233 A

ABGB §865

Rechtssatz

Bis zur Entscheidung des Pflugschaftsgerichtes über die Genehmigung eines Mietvertrages eines Minderjährigen liegt ein unvollkommener ("hinkender") Vertrag vor, der durch das nachträgliche Hinzutreten einer Rechtsbedingung, nämlich der Genehmigung, zu einem voll wirksamen Vertrag wird. Der Vertrag verliert aber auch erst durch die Versagung der Genehmigung seine Rechtswirksamkeit. Bis dahin kann gegen einen Mieter, mit dem die Behauptung der Titellosigkeit gestützte Räumungsklage nicht mit Erfolg erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 37/67
Entscheidungstext OGH 13.09.1967 5 Ob 37/67
Veröff: MietSlg 19007
- 8 Ob 92/74
Entscheidungstext OGH 14.05.1974 8 Ob 92/74
- 7 Ob 799/76
Entscheidungstext OGH 16.12.1976 7 Ob 799/76
Ähnlich
- 3 Ob 578/78
Entscheidungstext OGH 31.10.1978 3 Ob 578/78
Auch; Veröff: SZ 51/149
- 2 Ob 557/85
Entscheidungstext OGH 18.06.1985 2 Ob 557/85
Auch; Veröff: SZ 58/105
- 3 Ob 615/89
Entscheidungstext OGH 13.12.1989 3 Ob 615/89

nur: Bis zur Entscheidung des Pflschaftsgerichtes über die Genehmigung eines Mietvertrages eines Minderjährigen liegt ein unvollkommener ("hinkender") Vertrag vor, der durch das nachträgliche Hinzutreten einer Rechtsbedingung, nämlich der Genehmigung, zu einem voll wirksamen Vertrag wird. Der Vertrag verliert aber auch erst durch die Versagung der Genehmigung seine Rechtswirksamkeit. (T1)

- 3 Ob 623/89

Entscheidungstext OGH 28.02.1990 3 Ob 623/89

nur T1; Beisatz: Vor der Beendigung dieses Schwebzustandes sind weder der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages noch ein Bereicherungsanspruch fällig. (T2)

- 5 Ob 68/92

Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 68/92

Auch; Veröff: WBl 1993,181

- 4 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 525/94

Auch; Veröff. SZ 67/86

- 1 Ob 549/95

Entscheidungstext OGH 02.04.1995 1 Ob 549/95

Auch; nur T1

- 8 Ob 181/98w

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 181/98w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Eingehen einer Wechselbürgschaft durch einen Minderjährigen (16 Jahre). (T3)

- 7 Ob 78/01y

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 78/01y

Vgl auch

- 1 Ob 88/02a

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 88/02a

Vgl auch; Beisatz: Die Bindung des Vertragspartners erlischt erst, wenn der Sachwalter eine ihm gesetzte Frist zur Erwirkung der sachwalterschaftsgerichtlichen Genehmigung des Kaufvertrags fruchtlos verstreichen ließe. (T4)

Beisatz: Ist ein vom Betroffenen beziehungsweise dessen Sachwalter geschlossener Vertrag genehmigungsbedürftig, dann hat diese Genehmigung durch das Gericht schriftlich in Form eines Beschlusses zu erfolgen. (T5)

- 5 Ob 57/02x

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 57/02x

Ähnlich; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Mietrechtsabtretung. (T6)

Veröff: SZ 2002/64

- 5 Ob 180/02k

Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 180/02k

Vgl auch; nur: Bis zur Entscheidung des Pflschaftsgerichtes über die Genehmigung eines Vertrages eines Minderjährigen liegt ein unvollkommener ("hinkender") Vertrag vor, der durch das nachträgliche Hinzutreten einer Rechtsbedingung, nämlich der Genehmigung, zu einem voll wirksamen Vertrag wird. Der Vertrag verliert aber auch erst durch die Versagung der Genehmigung seine Rechtswirksamkeit. (T7)

Beisatz: Ein durch die Versagung der pflschaftsgerichtlichen Genehmigung unwirksam gewordenes Rechtsgeschäft kann vom später geschäftsfähig Gewordenen nicht einseitig bestätigt und damit rechtswirksam gemacht werden. (T8)

- 6 Ob 286/05k

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 286/05k

Vgl auch; Beisatz: Ohne Zustimmung geschlossene Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte sind unabhängig von deren wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit für den Geschäftsunfähigen schwebend unwirksam. Bis zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung sind beide Teile gebunden, sie können also während der Schwebzeit vom Vertrag nicht zurücktreten. Der Geschäftsunfähige hat kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Schwebzustandes (vgl auch § 865 letzter Satz ABGB). (T9)

- 4 Ob 188/06k

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 188/06k

Auch; Beisatz: Bis zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung sind beide Teile gebunden, sie können also während der Schwebezeit vom Vertrag nicht zurücktreten. (T10)

Veröff: SZ 2006/171

- 5 Ob 37/10t

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t

Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Bis zur gerichtlichen Genehmigung ist das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. (T11)

- 9 Ob 4/13y

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 4/13y

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T9; Beis wie T11

- 3 Ob 238/13s

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 238/13s

Auch; Beis wie T10; Beis wie T11; Beisatz: Nach § 190 Abs 3 idF BGBl I 2013/15 bedarf ein Unterhaltsvergleich keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung mehr. (T12)

- 10 Ob 56/13b

Entscheidungstext OGH 28.01.2014 10 Ob 56/13b

Auch; Beis wie T12

- 2 Ob 52/16k

Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 52/16k

Vgl; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Hier: Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG. (T13)

Veröff: SZ 2017/52

- 5 Ob 51/19i

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 51/19i

Vgl; Beisatz: Hier: Verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 810 Abs 2 ABGB. (T14)

- 6 Ob 36/19s

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 36/19s

Beis wie T2; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0053275

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at